Malte Hossenfelder

Kants Konstitutionstheorie und die Transzendentale Deduktion

Quellen und Studien zur Philosophie

Herausgegeben von
Günther Patzig, Erhard Scheibe,
Wolfgang Wieland

Band 12

Walter de Gruyter · Berlin · New York
1978

Kants Konstitutionstheorie und die Transzendentale Deduktion

von

Malte Hossenfelder

Walter de Gruyter · Berlin · New York
1978

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung des Fachbereichs Philosophie der Universität Münster gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Erweiterte Fassung der Habilitationsschrift, die im Sommersemester 1973 vom Fachbereich Philosophie der Universität Münster angenommen wurde.

CIP-Kurztitelaufnahmen der Deutschen Bibliothek

Hossenfelder, Malte
Kants Konstitutionstheorie und die transzendentale Deduktion. – Berlin, New York : de Gruyter, 1978.
(Quellen und Studien zur Philosophie; Bd. 12)
ISBN 3-11-005969-X

©

1977 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp., Berlin 30, Genthiner Straße 13.
Printed in Germany

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet, dieses Buch oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie, Xerokopie) zu vervielfältigen.
Satz und Druck: Walter de Gruyter, Berlin

Inhalt

Zitierweise VII

Einleitung 1

§ 1. Gegenstand und Methode 1
§ 2. Einwände gegen Kant 13
§ 3. Erläuterung einiger Begriffe 20

I. Die Subjektivitätsbeweise für Raum und Zeit 28

§ 4. Die erste Deutung des ersten Raum-Arguments 28
§ 5. Kritik der ersten Deutung 34
§ 6. Das zweite Raum-Argument als Voraussetzung des ersten. Die Diallele der beiden Argumente 37
§ 7. Ausweg aus der Diallele 44
§ 8. Noumenon und Ding an sich 47
§ 9. Die zweite Deutung des ersten Raum-Arguments 56
§ 10. Andere Argumente 60

II. Die Subjektivität der Anschauungsformen und die Möglichkeit apriorischer Erkenntnis 65

§ 11. Der Idealismus der Anschauung als Hypothese 65
§ 12. Formale Vorerwägung 66
§ 13. Kants Beweis für die Notwendigkeit der Raum-Zeit-Vorstellung 69
§ 14. Der Idealismus der Anschauung und der Beweis für die Notwendigkeit der Raum-Zeit-Vorstellung 73
§ 15. Der Idealismus der Anschauung und Kants Begründung der Mathematik als apriorischer Wissenschaft 76
§ 16. Die Unentbehrlichkeit des widersprüchlichen Begriffs einer Anschauung a priori. – Kants Unterscheidung der Grundsätze des reinen Verstandes in konstitutive und regulative 85

§ 17. Der Idealismus der Anschauung und die Synthesislehre 90
§ 18. Der Idealismus der Anschauung und die Transzendentale Dialektik ... 92

III. Die spontane Synthesis des Verstandes ... 96

§ 19. Willkürliche und notwendige Begriffe ... 96
§ 20. Unmittelbare Beweise für die Spontaneität der Synthesis 98
§ 21. Prämissen für einen mittelbaren Beweis ... 100
§ 22. Der Fehler in Kants Beweis: ungenügende Unterscheidung zwischen synthetischer und analytischer Einheit 103
§ 23. Die Synthesislehre als empirische Hypothese ... 116
§ 24. Die Transzendentale Deduktion ohne die Konstitutionstheorie ... 119

IV. Kritik der Transzendentalen Deduktion ... 123

§ 25. Das Urteil als Form der transzendentalen Apperzeption 123
§ 26. Das Problem der Vollständigkeit der Urteilstafel ... 142
§ 27. Die Kategorien als Begriffe von der Bestimmtheit der Anschauungen ... 151
§ 28. Kategorie und Schema ... 157
§ 29. Ergebnis der Kritik ... 165

Literatur ... 171

Namen- und Sachverzeichnis ... 178

Zitierweise

Um das Buch nicht mit Anmerkungen zu überlasten, sind die Verweise auf die Schriften Kants in Klammern in den Text selbst aufgenommen. Dabei bedeutet die einfache Stellenangabe einen eindeutigen Beleg, während ein vorgesetztes „Vgl." anzeigt, daß sich der Gedanke bei Kant nur in ähnlicher Form oder in anderem Zusammenhang findet.

Die Schriften Kants sind wie folgt aufgeführt: Die „Kritik der reinen Vernunft" wird, in der Regel ohne Angabe des Titels, nach den Ausgaben von 1781 (A) und 1787 (B) zitiert. Die übrigen Schriften sind angeführt nach Titel und Paragraph oder – wo dies nicht oder nicht mit hinreichender Genauigkeit möglich war – nach Titel und Band- und Seitenzahl der Ausgabe: Kants gesammelte Schriften. Herausgegeben von der Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Berlin 1902ff. Die Abkürzungen der Titel sind aus Eislers Kant-Lexikon (1930) übernommen. Ein Schlüssel findet sich unten im Literaturverzeichnis.

Ich habe die etwas umständliche Zitierweise gewählt mit Rücksicht auf die Vielzahl der Kant-Editionen. 1957 beklagte sich Vleeschauwer über das „Chaos" der Kant-Zitationen und forderte, daß man sich künftig ausschließlich auf die Akademie-Ausgabe beziehen solle. Diese Forderung scheint sich inzwischen weitgehend durchgesetzt zu haben. Da man jedoch nicht voraussetzen kann, daß jeder Leser die Akademie-Ausgabe zur Hand hat, und die übrigen Herausgeber sich bisher leider nicht entschließen konnten, die Paginierung der Akademie-Ausgabe in ihren Ausgaben am Rande zu vermerken, wie es analog bei antiken Autoren seit langem üblich ist, halte ich das hier eingeschlagene kombinierte Verfahren vorerst für zweckmäßiger. Keinesfalls empfehlenswert erscheint mir die heute vielfach geübte Praxis, nur noch Band- und Seitenzahl der Akademie-Ausgabe ohne den Titel der Schrift anzugeben. Dies ist zwar kurz und eindeutig, macht aber die Benutzung anderer Ausgaben vollends unmöglich und erschwert darüber hinaus den Gebrauch der Konkordanz von Hinske/Weischedel (1970).

Einleitung

§ 1. *Gegenstand und Methode*

Kant war der Meinung, daß sich die Wahrheit bestimmter Gesetzesaussagen über die Erfahrungswelt a priori beweisen lasse und daß er den Beweis in der „Kritik der reinen Vernunft" vorgeführt habe. Die überwiegende Mehrheit der heutigen Wissenschaftstheoretiker ist dagegen der Ansicht, daß ein solcher Beweis nicht möglich und daß Kants Argumentation fehlerhaft sei. Die vorliegende Arbeit möchte zur Entscheidung dieser Frage beitragen, indem sie versucht, zunächst Kants Beweis durch eine kritische Sondierung seiner Voraussetzungen auf seine konsequenteste Form zu bringen, um ihn dann auf seine Zulänglichkeit zu untersuchen.

Die besondere Wichtigkeit des Problems der Beweisbarkeit von Gesetzesaussagen braucht nicht eigens betont zu werden. Gesetzesaussagen bilden einen wesentlichen Bestandteil jeder wissenschaftlichen Erklärung, sofern man deren Aufgabe darin erblickt, die zu erklärenden Phänomene auf allgemeine Gesetzmäßigkeiten zurückzuführen[1]. Darüber hinaus sind Gesetzesaussagen zu jeder rationalen praktischen Entscheidung erforderlich. Um nämlich zwischen alternativen Handlungsweisen entscheiden zu können, müssen wir einerseits über Maximen verfügen, die *vor*schreiben, was geschehen soll. Diese reichen aber offenbar nicht aus, da ihre Anwendung eine Kenntnis dessen, was geschehen wird, wenn wir so oder so handeln, voraussetzt; d. h. wir müssen die Folgen unserer Handlungen kennen, um beurteilen zu können, ob sie die Vorschrift der Maxime erfüllen. Da aber die Folgen zukünftige Ereignisse sind, die wir nur erschließen können, so brauchen wir Gesetzes*aussagen*, die *be*schreiben, was geschieht, um aus ihnen die Folgen unserer Handlungen ableiten zu können[2]. Somit ist sowohl die Sicherheit unserer wissenschaftlichen Erklärungen als auch diejenige unserer praktischen Entscheidungen von der Zuverlässigkeit unserer Gesetzesaussagen abhängig.

[1] Vgl. Hempel/Oppenheim 1953. Popper 1971, S. 31ff.
[2] Vgl. Hare 1961, S. 56ff.

Es besteht daher an ihrer Beweisbarkeit nicht nur ein theoretisches, sondern ein vitales Interesse. Dabei kommt den apriorischen Beweisversuchen wieder erhöhte Bedeutung zu, nachdem sich gezeigt hat, daß die empirischen Ansätze keineswegs weniger Schwierigkeiten mit sich bringen[3]. Deswegen ist es geboten, die in der Geschichte vorgetragenen aprioristischen Theorien nicht, wie häufig geschieht, schlechthin als „metaphysisch" abzutun, sondern sie vorurteilsfrei und ernsthaft zu prüfen und sie erst dann den Historikern zur Verwaltung zu überlassen, wenn wirklich eindeutig feststeht, daß sie unhaltbar sind. Dieser Punkt scheint mir in der Auseinandersetzung mit Kant noch nicht erreicht zu sein.

Kants Theorie hat bisher allen Bestrebungen, sie als überholt zu behandeln, am Ende widerstanden. Martin vergleicht sie mit den großen Werken der Kunst: „Aber jede neue Interpretation ist nur ein neuer Beweis für die Unerschöpflichkeit des kantischen Denkens, für die Unerschöpflichkeit, die das echte Zeichen des Genius ist, und so strahlt und glänzt denn dieselbe Unerschöpflichkeit aus den Werken Kants, die aus den Gesängen Homers, aus den Passionen Bachs, aus den Dichtungen Goethes strahlt und glänzt, dieselbe Unerschöpflichkeit, die den Werken von Plato, von Aristoteles, von Thomas von Aquin die Tiefe und Weite gibt"[4]. Es fragt sich, ob diese Wertung angemessen ist. Vermutlich hätte Kant, so wie er den Genie-Begriff für den Wissenschaftler ablehnte, sich auch dagegen gewehrt, daß in dieser Weise das ästhetische Wertkriterium der Romantik an sein Werk gelegt wird. Der Wert eines *wissenschaftlichen* Werkes wird durch eine unendliche Vielfalt von Deutungsmöglichkeiten doch eher gemindert, da das Ziel das Gegenteil, nämlich größtmögliche Eindeutigkeit, sein sollte. Ich glaube, man tut Kant Unrecht, wenn man sein Bemühen um begriffliche Klarheit und Eindeutigkeit so als vergeblich hinstellt, wie es Martin ja implizit tut. Schließlich ist es dies Bemühen um Präzision des Ausdrucks, um dessentwillen Kant einen oft kritisierten, manchmal etwas schwierigen und umständlichen Stil in Kauf genommen hat; denn daß nicht Mangel an stilistischer Begabung die Ursache war, dafür gibt es genügend Gegenbeispiele in den vorkritischen, aber auch in den kritischen

[3] Vgl. Poppers (1971) Kritik an den induktivistischen Theorien einerseits und Wellmers (1967) und Strökers (1968) Kritik an Poppers Falsifikationstheorie andererseits. Inzwischen wird die Unentbehrlichkeit apriorischer Elemente in der Erkenntnis auch von analytischen Philosophen anerkannt, eine Einsicht, die zu bewußter Rückbesinnung auf Kants transzendentalen Begründungsversuch führt. Vgl. Körner 1966[b]. Stegmüller 1969, S. 554ff (über Wittgenstein). An anderer Stelle (1968, S. 11) vergleicht Stegmüller Carnaps „theoretische Begriffe" mit Kants „Kategorien".

[4] Martin 1951, S. 7.

Schriften. Andererseits läßt sich freilich die Berechtigung der Äußerung Martins nicht leugnen, wenn man die Geschichte der nachkantischen Philosophie mit ihren mannigfaltigen Kant-Auffassungen betrachtet. Man muß jedoch die Unterscheidung berücksichtigen zwischen historischer und systematischer Interpretation, d. h. zwischen eigentlicher Interpretation des historischen Werkes und weiterbildender Rezeption der Theorie. Die Neudeutungen Kants sind in der Regel keine reinen Interpretationen, sondern bewußte Weiterbildungen und Verbesserungen, die fast immer mit einer Kritik am historischen Kant einhergehen[5]. Demnach wäre die Lebenskraft der Kantischen Lehre nicht so sehr der Unerschöpflichkeit der Homerischen Gesänge vergleichbar, sondern eher der Dauerhaftigkeit antiker Tempelfundamente, über denen immer wieder neue Kultgebäude errichtet wurden. Sie beruhte darauf, daß es Kant gelungen ist, einen theoretischen Neuansatz zu finden, der so überzeugend und fruchtbar war, daß er die gesamte nachfolgende Philosophiegeschichte entscheidend bestimmt hat, und dessen überlegene Reichweite erst im Laufe der fortwährenden Auseinandersetzung mit Kant, der mannigfachen Angriffe und Apologien, allmählich zutage trat und, wie ich meine, immer noch unterschätzt wird. Kant selbst konnte die volle Tragweite seines Ansatzes schwerlich überblicken, zumal da es ihm kaum möglich war, die Problemstellungen der folgenden Epochen, obwohl er sie maßgeblich beeinflußt hat, zu antizipieren. So hat er seine Theorie an Voraussetzungen geknüpft und Konsequenzen aus ihr gezogen, die sich als angreifbar, aber auch als entbehrlich erweisen lassen.

Die Unterscheidung zwischen der historischen Form, die Kant seinem Gesetzesbeweis gegeben hat, und eventuellen konsequenteren Fassungen ist wesentlich für das methodische Verständnis der vorliegenden Arbeit, die ja nicht von einem historischen Interesse geleitet wird, sondern von einem systematischen, insofern sie durch eine kritische Prüfung der Kantischen Theorie einen Beitrag leisten möchte zur Lösung des Problems der Begründbarkeit von Gesetzesaussagen. Mit einem gewissen Recht darf man behaupten, daß der historische Kant schon durch seine unmittelbaren Nachfolger, so besonders durch G. E. Schulze[6], widerlegt worden ist.

[5] Vgl. Lehmann: „Die prinzipiell-systematische Interpretation ist Rekonstruktion und als solche notwendigerweise auch Destruktion" (1957/58, S. 387 = 1969, S. 115f). Vgl. auch Stegmüllers Unterscheidung zwischen „Direktinterpretation" und „rationaler Rekonstruktion" (1967, S. 1ff).

[6] Und zwar nicht nur durch seinen gegen Reinhold gerichteten „Aenesidemus" (1792), sondern vor allem durch sein weniger populäres Werk „Kritik der theoretischen Philosophie" (1801–2), in dem er sich unmittelbar mit Kant auseinandersetzt.

Dazu genügte es ja, wenn der Beweis einer bestimmten Voraussetzung, die Kant als notwendig ansah (wie z. B. der Subjektivität der Anschauungsformen), als unzureichend erwiesen wurde, um den ganzen Beweisgang, wie Kant selbst ihn verstand, zu erschüttern. Eine systematische Kritik darf sich damit jedoch nicht begnügen. Sie würde es sich zu leicht machen, wenn sie bei einer Widerlegung des historischen Kant stehenbliebe. Denn in einer sachorientierten Auseinandersetzung geht es nicht darum, über einen Autor recht zu behalten, sondern über eine *Theorie* zu entscheiden. Das läßt sich aber nur erreichen, wenn man zunächst versucht, die Theorie auf ihre konsequenteste Form zu bringen, sie also so unangreifbar wie möglich zu machen. Nur sofern dies gelungen ist und sich dennoch schwerwiegende Mängel zeigen, darf man annehmen, daß die Mängel grundsätzlicher Natur sind und die Theorie daher abzulehnen ist. Die systematische Kritik eines historischen Werkes verlangt daher als methodischen Schritt eine vorgängige Verteidigung des Werkes, die man – in Anlehnung an den Begriff des „methodischen Zweifels" – einen „methodischen Dogmatismus" nennen könnte.

Aus diesem Konzept ergeben sich die methodischen Regeln, die die vorliegende Arbeit in der Auseinandersetzung mit Kant befolgt:

1. Aus der Fragestellung resultiert eine Beschränkung auf den positiven Teil seiner Vernunftkritik, d. h. seinen Versuch, eine Gesetzmäßigkeit der Natur a priori zu beweisen, wie er in der ersten Hälfte der „Kritik der reinen Vernunft" – der „Transzendentalen Ästhetik" und der „Transzendentalen Analytik" mit ihrem Kernstück, der „Transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe" – enthalten ist. Diese Beschränkung ist natürlich ein gewaltsamer Eingriff, der freilich auf eine lange und berühmte Tradition zurückblickt. Kants Hauptanliegen war die Metaphysikkritik der „Transzendentalen Dialektik", und der Zweck der ersten Hälfte der „Kritik der reinen Vernunft" war es, hierzu die Voraussetzungen zu schaffen. Erwägt man diesen Teil losgelöst von der „Dialektik", wird daher das Urteil darüber notwendig einseitig ausfallen. Denn um eine Theorie vollständig zu beurteilen, darf man sie nicht nur auf ihre Voraussetzungen hin prüfen, sondern muß auch ihre Konsequenzen berücksichtigen, d. h. man muß sich fragen, welche Schwierigkeiten und Probleme sie zu lösen gestattet. Trotzdem halte ich die Beschränkung auf den positiven Teil der Vernunftkritik in systematischer Absicht für legitim. Eine Theorie kann aus ihren Konsequenzen niemals zureichend bewiesen werden, weil der Schluß von der Folge auf die Bedingung unzulässig ist. Sie kann so höchstens als Hypothese zur Erklärung bestimmter

Phänomene oder zur Lösung bestimmter Schwierigkeiten gerechtfertigt werden. Kant versteht seine Theorie jedoch nicht als Hypothese, sondern erhebt den Anspruch, sie „apodiktisch bewiesen" zu haben (B XXII Anm. Vgl. A XVII). Um die Berechtigung dieses Anspruchs ist es uns allein zu tun; denn daß sich eine Naturgesetzmäßigkeit ohne Widerspruch hypothetisch annehmen läßt, wird nicht bestritten. Es ist daher rechtens, wenn wir uns ganz auf die Prämissen konzentrieren und die Konsequenzen, die in der „Dialektik" gezogen werden, nur am Rande erwägen.

2. Den positiven Gesetzmäßigkeitsbeweis nun gilt es zunächst auf seine konsequenteste Form zu bringen. Diesem Zweck dienen die ersten drei Kapitel dieser Arbeit. Kant verquickt seinen Beweis mit einer Theorie der Konstitution der Gegenstände durch das erkennende Subjekt, dem Ergebnis seiner „kopernikanischen Wendung", derzufolge sich nicht unsere Erkenntnis nach den Gegenständen, sondern die Gegenstände nach unserer Erkenntnis richten müssen (B XVI). Diese Theorie ist wohl derjenige Teil der Kantischen Erkenntnislehre, der historisch am wirksamsten gewesen ist und an den auch Autoren angeknüpft haben, die Kant im übrigen sehr kritisch gegenüberstehen, von Fichte bis zu Husserl und bis zu den modernen Konstruktivisten; und das, obwohl die unüberwindlichen Schwierigkeiten der Theorie bereits bei Fichte deutlich zutage getreten sind[7]. Denn sie ist sicher der schwächste Punkt der Kantischen Lehre, der die meisten Angriffsflächen bietet. Ich möchte nun in den ersten drei Kapiteln zeigen, daß Kants Konstitutionstheorie innerhalb seines Systems und unter seinen Voraussetzungen *erstens* a priori nicht beweisbar sein kann; daß sie *zweitens*, selbst wenn sie a priori beweisbar wäre, dennoch niemals als Prämisse zum Beweis der möglichen Wahrheit von Gesetzesaussagen überhaupt dienen darf; daß sie aber *drittens* zu Kants eigentlichem Beweis, als dessen Kernstück ich die „Transzendentale Deduktion der reinen Verstandesbegriffe" ansehe, auch überflüssig ist.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, merke ich an dieser Stelle sogleich zweierlei an. Zum einen soll nicht behauptet werden, daß die Konstitutionstheorie *falsch* sei und daß sie keine mögliche empirische Hypothese zur Erklärung des Erkenntnisgeschehens abgeben könnte. Infrage gestellt wird nur, daß sie *a priori beweisbar* sei. Zum anderen soll natürlich nicht bestritten werden, daß sich aus der Konstitutionstheorie Gesetzesaussagen ableiten lassen. Das Problem ist jedoch nicht, ob sich aus bereits bewiesenen oder angenommenen Gesetzmäßigkeiten andere Gesetzmäßig-

[7] Vgl. Henrich 1967[a].

keiten herleiten lassen, sondern ob sich *überhaupt* die Wahrheit *irgendeiner* Gesetzesaussage a priori beweisen läßt. Gefragt wird nach einer Lösung des Humeschen Zweifels, d. h. nach einem Beweis, daß nicht alle unsere Gesetzesannahmen grundsätzlich falsch sind, weil die Natur gar keiner Gesetzmäßigkeit folgt. Zu einem solchen Beweis nun darf die Konstitutionstheorie niemals als Prämisse dienen. Sie kann allenfalls als Konsequenz auftreten, obgleich auch dies mit Kants Annahmen im Widerspruch stehen würde: aus Kants Begrenzung apriorischer Erkenntnis folgt, daß die Konstitutionstheorie a priori schlechthin unbeweisbar ist.

Die Konstitutionstheorie stützt sich auf die Lehre von der Subjektivität der Anschauungsformen Raum und Zeit und die Lehre von der spontanen Synthesis des Verstandes. Beide sind meines Erachtens jedoch voneinander unabhängig. Daß man die Idealität des Raumes und der Zeit behaupten kann, ohne zugleich der Synthesislehre anzuhängen, wird keinen Widerspruch finden. Dies ist z. B. der Stand, auf dem Kant in der Dissertation von 1770 steht. Nicht so einsichtig ist dagegen der umgekehrte Fall, daß auch die Synthesislehre ohne den Idealismus der Anschauung denkbar ist. Ich hoffe jedoch zeigen zu können, daß die Synthesislehre so gedeutet werden kann und sogar so gedeutet werden muß, daß sie auch mit einem Anschauungsrealismus vereinbar wäre. Wegen dieser wechselseitigen Unabhängigkeit muß eine vollständige Kritik der Kantischen Konstitutionstheorie beide Teile getrennt behandeln, weil durch die Kritik des einen der andere nicht notwendig betroffen wird. Daher soll, dem Aufbau der „Kritik der reinen Vernunft" folgend, in *Kapitel I* gezeigt werden, daß Kants Beweise für die Subjektivität der Anschauungsformen unzureichend sind. *Kapitel II* enthält den Nachweis, daß der Anschauungsidealismus – wenn man ihn als Hypothese erwägt – keine taugliche Prämisse zum Beweis der Möglichkeit wahrer Gesetzesaussagen sein kann; daß er insbesondere die ihm von Kant zugedachte Funktion, die Mathematik als apriorische Wissenschaft verständlich zu machen, nicht erfüllen kann; und daß er darüber hinaus weder für die Synthesislehre – geschweige denn für die Transzendentale Deduktion – noch für die Aufdeckung des dialektischen Scheins Voraussetzung ist. In *Kapitel III* folgt das Entsprechende für die Synthesislehre: es soll gezeigt werden, daß Kants Beweis der spontanen Synthesis fehlerhaft ist, da nicht streng genug zwischen synthetischer und analytischer Einheit des Bewußtseins unterschieden wird; daß die Synthesislehre nicht als Prämisse zum Beweis der Möglichkeit wahrer Gesetzesaussagen dienen darf; und daß sie für den Beweisgang der Transzendentalen Deduktion überflüssig ist.

Man möchte hier vielleicht einwenden, daß es für unsere Fragestellung hinreiche, die Überflüssigkeit zu zeigen; denn wenn eine Prämisse als überflüssig erkannt sei, verlöre eine Erörterung ihrer Tauglichkeit und ihrer Beweisbarkeit jedes weitere Interesse. Es genüge, Kants Beweis so zu rekonstruieren, daß darin von der gesamten Konstitutionstheorie kein Gebrauch gemacht werde. Ein solches Vorgehen wäre sinnvoll, wenn unsere Absicht eine echte, rezipierende Verteidigung Kants wäre. Sie besteht jedoch in einer bloß *methodischen* Verteidigung zum Zwecke einer systematischen Kritik. Diese Aufgabe nun würde nicht erfüllt, wenn man sich darauf beschränkte, einen von der Konstitutionstheorie „gereinigten" Beweis als möglich vorzuführen. Dann nämlich könnte die anschließende Kritik, sofern sie negativ ist, geradezu zu einer Rechtfertigung Kants benutzt werden, indem argumentiert würde, daß Kant mit vollem Recht die Konstitutionstheorie heranziehe, da die Kritik ja offenbar bestätige, daß ohne sie der Beweis mißlinge. Jemand könnte das Vorgehen mit dem eines Toreros vergleichen, der den Stier zunächst durch Blutverlust schwäche, um ihn in eine bequeme Position für den Todesstoß bringen zu können. Um diesen Verdacht von vornherein abzuwenden, muß dargelegt werden, daß die Voraussetzung der Konstitutionstheorie Kants Beweis in jedem Falle fehlerhaft machen würde, so daß er in der Tat – wenn überhaupt – nur ohne sie denkbar wäre und wir durch ihre Elimination Kant nicht verstümmeln, sondern verbessern.

Freilich bleiben immer noch die Bedenken gegen die Notwendigkeit, auch die Beweisbarkeit zu erörtern, weil es doch gleichgültig ist, ob eine untaugliche Prämisse sich beweisen läßt oder nicht, und daher der Nachweis der Untauglichkeit für unsern Zweck ausreichen würde. Nun beruht aber dieser Nachweis wesentlich darauf, daß die Konstitutionstheorie synthetische Urteile enthält und es ja diese Urteile sind, deren apriorische Möglichkeit eigentlich infrage steht, da analytische Urteile in dieser Hinsicht – zumindest von Kant – als unproblematisch angesehen werden. Es muß daher untersucht werden, ob es Kant nicht gelungen ist, die Konstitutionstheorie aus analytischen Prinzipien zu deduzieren; denn erst wenn feststeht, daß eine solche Deduktion nicht vorliegt, ist auch unser Nachweis der Untauglichkeit vollständig.

Falls unsere Überlegungen zutreffen, würden sie die Tragweite der Kantischen Lehre erweitern. Sie besagen, daß Kants Gesetzmäßigkeitsbeweis ohne die Konstitutionstheorie konstruiert werden muß und kann, und zwar nicht nur ohne den Idealismus der Anschauung, sondern auch ohne die Lehre von der Verstandessynthesis und somit ohne die gesamte

Vermögenslehre mit ihrem Dualismus. Daraus würde folgen, daß man Kant noch nicht zureichend widerlegen kann, indem man nur diese Lehren kritisiert, weil sein Beweis gegen derartige Angriffe – und das ist die Mehrzahl – immun wäre. Sein Beweis wäre demnach allen jenen wissenschaftstheoretischen Grundlegungsversuchen, die in der einen oder anderen Form an seine Konstitutionstheorie anknüpfen und sie zur Grundlage machen, überlegen[8]. Insbesondere würden die Paradoxien des Deutschen Idealismus vermieden. Diese ergeben sich zwar, wie man einräumen muß, durch konsequentes Weiterdenken Kantischer Gedanken; aber sie sind allein eine Folge der Konstitutionstheorie und daher mit dieser eliminierbar. Dadurch würde Kant auch über den engeren historischen Rahmen hinausgehoben; denn seine eigentlichen Schwierigkeiten sind nicht die seiner Nachfolger, sondern scheinen mir an anderer Stelle zu liegen. Das soll im *IV. Kapitel* dargelegt werden.

Die ersten drei Kapitel enthalten also eine Kritik des historischen Kant, indem sie erläutern, inwiefern er seinem Gesetzmäßigkeitsbeweis noch nicht die konsequenteste Form gegeben und ihn dadurch in seiner Tragweite unnötig eingeschränkt hat. Ein solches Vorhaben, einen Autor vom Range Kants „über den ‚wahren' Gehalt seiner Lehre aufzuklären"[9], ist gewiß eine Anmaßung. Sie wird jedoch gemildert, wenn man bedenkt, daß wir uns auf eine nunmehr zweihundert Jahre währende Auseinandersetzung mit Kant stützen können und daß Gedanken, auf die Kant mit großer Anstrengung als erster gekommen ist, für uns durch das immer erneute Durchspielen ihrer Möglichkeiten eine gewisse Geläufigkeit und doch auch größere Leichtigkeit gewonnen haben.

3. Da das Ziel dieser Arbeit nicht Interpretation, sondern systematische Kritik ist, darf sie sich bei der Behandlung des historischen Textes einige Freiheiten nehmen. Die leitende Idee ist stets, die Probleme des *Systems* aufzudecken, nicht diejenigen der Kantischen *Darstellung* zu lösen. Daher liegt das Augenmerk nicht darauf, das hier Vorgetragene um jeden Preis mit Kants Text und seinen verschiedenen Varianten in Einklang zu bringen. Zwar werde ich mich bemühen, alle Kant zugeschriebenen Ansichten durch Angabe der Fundstellen zu belegen; aber ich werde dabei keine Interpretationsprobleme diskutieren. Vielmehr werde ich solchen Problemen ausweichen, indem ich nie der Frage nachgehe, was

[8] Infolgedessen darf die Kritik solcher Versuche (z. B. diejenige von Hoeres (1969) an der neuscholastischen Transzendentalphilosophie) nicht ohne weiteres auf Kants Theorie übertragen werden.

[9] Lehmann 1956/57, S. 25 = 1969, S. 117.

Kant wirklich gemeint hat, sondern nur, was er meinen *mußte*, um nicht mit sich selbst in Widerspruch zu geraten. Wo auf diesem Wege keine Entscheidung erreichbar ist, werde ich jede der alternativen Deutungsmöglichkeiten für sich behandeln, um zu zeigen, daß keine einen Ausweg bietet. Bevor man also den Vorwurf erhebt, daß Kant in Dingen angegriffen werde, die er niemals behauptet habe, bitte ich zu erwägen, ob er sie nicht konsequenterweise behaupten mußte. Jedoch auch in Fällen, wo dies nicht zutrifft, bleibt unsere Kritik gültig, zwar nicht als Vorwurf gegen Kant, aber als systematische Überlegung, die zeigt, daß eine bestimmte denkbare Auffassung zurückgewiesen werden muß, ob sie nun von Kant vertreten wurde oder nicht.

Es ist z. B. nicht leicht zu entscheiden, wieweit Kant tatsächlich die Konstitutionstheorie als notwendige Voraussetzung seines Gesetzmäßigkeitsbeweises angesehen hat. Hinsichtlich des sinnlichen Idealismus gibt es keinen Zweifel; es ist mir keine Äußerung Kants bekannt, aus der hervorginge, daß er die „Transzendentale Ästhetik" für entbehrlich gehalten habe. Anders steht es dagegen mit der Lehre von der Verstandessynthesis. In der Vorrede zur ersten Auflage der „Kritik der reinen Vernunft" unterscheidet Kant zwischen der „objektiven" und der „subjektiven Deduktion der reinen Verstandesbegriffe"[10]: „Diese Betrachtung, die etwas tief angelegt ist, hat aber zwei Seiten. Die eine bezieht sich auf die Gegenstände des reinen Verstandes, und soll die objektive Gültigkeit seiner Begriffe a priori dartun und begreiflich machen; eben darum ist sie auch wesentlich zu meinen Zwecken gehörig. Die andere geht darauf aus, den reinen Verstand selbst, nach seiner Möglichkeit und den Erkenntniskräften, auf denen er selbst beruht, mithin ihn in subjektiver Beziehung zu betrachten, und, obgleich diese Erörterung in Ansehung meines Hauptzwecks von großer Wichtigkeit ist, so gehöret sie doch nicht wesentlich zu demselben" (A XVIf.). Ähnlich sagt Kant an anderer Stelle, der Beweis, *daß* Erfahrung nur durch die Kategorien möglich sei, sei unabhängig von der Frage, *wie* sie dadurch ermöglicht werde, deren Beantwortung zwar „verdienstlich", aber nicht notwendig sei (Anfangsgr. d. Naturw., Vorrede, Anm.). Diese Äußerungen scheinen auf den ersten Blick mit unserer These von der Überflüssigkeit der Synthesislehre übereinzustimmen. Berücksichtigt man jedoch, was Kant des näheren als hinreichend und was als entbehrlich ansieht, so kommen starke Zweifel. Als die hinreichende ob-

[10] Zur Problematik dieser Unterscheidung vgl. Vleeschauwer 1934–37, Bd. II, S. 204ff (dort auch die Interpretationen von Riehl, Erdmann, Thiele, Adickes, Arnoldt und Vaihinger); S. 538ff. Paton 1936, S. 241f; 501f. Henrich 1969, S. 642f.

jektive Deduktion nennt er nämlich das auf den Seiten A 92–93 (= B 124–126) unter dem Titel „Übergang zur transzendentalen Deduktion der Kategorien" Gesagte, während er als die entbehrliche subjektive Deduktion offenbar den gesamten „Zweiten" und „Dritten Abschnitt" der „Deduktion" (entsprechend dem „Zweiten Abschnitt" nach B) ansieht, also die eigentliche „Transzendentale Deduktion", die nach unserer Auffassung das entscheidende Stück seines Gesetzmäßigkeitsbeweises darstellt. Unsere These ist, daß auch zu dieser „Transzendentalen Deduktion", die mir auf keinen Fall verzichtbar zu sein scheint, die Synthesislehre entbehrlich ist. Ob Kant derselben Auffassung war, ist fraglich und eher unwahrscheinlich. Jedenfalls läßt es sich aus den genannten Äußerungen nicht entnehmen; denn diese beziehen sich auf die ganze „Transzendentale Deduktion" und schließen damit entschieden zuviel aus. In der zweiten Auflage der „Kritik der reinen Vernunft" ist von der Entbehrlichkeit irgendeines Teiles der „Deduktion" denn auch nicht mehr die Rede.

Obgleich mein eigentliches Interesse nicht Kant, sondern seiner Theorie gilt, werde ich doch versuchen – nach bestem Vermögen und soweit es ohne Rückgriff auf breitere historische Untersuchungen angeht – zu erklären, wie Kant die ihm hier vorgeworfenen Irrtümer haben unterlaufen können. Denn einerseits hinterläßt bei einem so hervorragenden Denker wie ihm die bloße Aufzeigung eines Irrtums ein Gefühl des Unbehagens, wieso er denn dies habe übersehen können und ob er nicht am Ende doch im Recht sei, weil er schon weiter gedacht habe als der Kritiker. Andererseits aber trägt die Erklärung eines Fehlers zur künftigen Vermeidung bei, die sich sicherer garantieren läßt, wenn man weiß, woraus der Fehler entstehen kann. Freilich wird eine ahistorische Erklärung von Irrtümern immer unbefriedigend und unvollständig bleiben. Sie besteht ja nur darin, daß man den einen Fehler auf einen anderen zurückführt, der vielleicht leichter verständlich sein mag, der aber dennoch die Frage offenläßt, wie denn er selbst habe begangen werden können, und so in infinitum. Befriedigen kann nur eine historische Erklärung, die sich auf die besondere Problemlage der Zeit berufen kann, zu der aber die – wenn man so will – „systematische" Erklärung als Vorarbeit nützlich sein kann.

4. Die vorzutragende Kritik an Kant wird sich bemühen, immanent zu bleiben, d. h. sich auf den Nachweis logischer Verstöße wie Widerspruch, Zirkel, unendlicher Regreß, Argumentationslücke, unzureichende Prämissen zu beschränken. Ein Vorteil immanenter Kritik besteht darin, daß sie sich am ehesten Hoffnung auf breite Anerkennung machen kann, weil logische Konsistenz von den meisten Wissenschaftstheoretikern als

Grundbedingung jeder Theorie angesehen wird. Ein weiterer Vorteil liegt in der Verwertbarkeit immanenter Kritik für die historische Forschung. Weil sie bloß auf formalen Überlegungen beruht, waren die Fehler, die sie aufdeckt, auch für den kritisierten Autor grundsätzlich erkennbar und können daher ein Indiz für gewisse zeitbedingte Voreingenommenheiten abgeben. Dagegen ist eine Kritik, die sich auf sachliche Forschungsergebnisse späterer Zeiten stützt, historisch unergiebig; denn über die Trivialität hinaus, daß der Autor Entdeckungen, die ihm noch nicht zur Verfügung standen, nicht berücksichtigen konnte, lassen sich daraus keine historischen Erkenntnisse gewinnen.

Von den genannten Kriterien ist der Vorwurf unzureichender Prämissen nicht unproblematisch. Er birgt die Gefahr, daß man übertriebener Beweisforderungen und sophistischer Spitzfindigkeit beschuldigt wird, die nicht der Wahrheitsfindung dienten, sondern bloß aus eristischer Rechthaberei entsprängen. Prämissen sind unzureichend, wenn sie auch mit dem Gegenteil des Schlusses, der aus ihnen gezogen wird, vereinbar sind; anders ausgedrückt: ein Satz ist unzureichend bewiesen, wenn unter gleichen Prämissen[11] auch das Gegenteil denkbar bleibt. Argumente für das Gegenteil nun unterliegen leicht dem Einwand, daß sie zwar logisch möglich, aber in hohem Grade unvernünftig, weil überspitzt und gänzlich unwahrscheinlich seien. Ich hoffe, daß unsere Kritik in den entscheidenden Punkten sich im Rahmen des Vertretbaren hält. Trotzdem ist sie nicht überall frei von Argumenten, die man unvernünftig nennen kann. Bevor man sie deswegen tadelt, möge man bedenken, daß es uns nicht um Vernunft und Unvernunft oder Plausibilität und Unwahrscheinlichkeit geht, sondern um die Möglichkeit eines *stringenten Beweises* und um die Frage, ob Kants Beweis dieser Anforderung genügt. Plausibilität soll ihm in keinem Falle abgesprochen werden. Beides sind verschiedene Gesichtspunkte, und mit einigem Recht kann man die Frage nach absoluter logischer Stringenz an sich schon unsinnig nennen und unser ganzes Unterfangen für unvernünftig halten; denn es ist gewiß vernünftiger, an die Gesetzmäßigkeit der Natur zu glauben, statt sie in Zweifel zu ziehen. Wenn man die Frage nach einem stringenten Beweis aber stellt – wie es Kant selbst ja tut und wie es auch allein sinnvoll ist, wenn es sich um das Problem *apriorischer Erkenntnis* handelt, bei dem es um „Notwendigkeit

[11] Natürlich ist er auch dann unzureichend bewiesen, wenn zwar die angeführten Prämissen das Gegenteil ausschließen, sich aber andere Prämissen denken lassen, aus denen das Gegenteil folgt. Durch die Einführung neuer Prämissen verläßt man jedoch den Bereich immanenter Kritik.

und strenge Allgemeinheit" geht und alle Plausibilitätserwägungen daher müßiges Gerede sind –, dann darf man sich bei der Prüfung der Prämissen nicht von Vernünftigkeitsbedenken bestimmen lassen, sondern muß nicht ausgeschlossene Alternativen, ungeachtet ihrer Abnormität, anführen.

Noch in einem anderen Punkt mögen sich Bedenken über den Sinn unserer Untersuchung melden. Da sie eine systematische Absicht ankündigt, mag man im Zweifel sein, ob es nicht zweckmäßiger wäre, statt sich auf eine historische Theorie wie die Kantische zu konzentrieren, das Problem in seiner Allgemeinheit zu stellen und zu fragen, ob *überhaupt* ein apriorischer Gesetzmäßigkeitsbeweis möglich ist. Ganz sicher wäre die Beantwortung dieser Frage sehr viel wirksamer, sie ist jedoch äußerst schwierig. Eine positive Antwort könnte nur darin bestehen, daß man angibt, wie ein solcher Beweis auszusehen hat, indem man ihn vorführt. Dazu sehe ich mich außerstande. Eine negative Antwort dagegen würde sich offenbar in die Widersprüche des dogmatischen Skeptizismus verwickeln. Beschränken wir uns auf die eigentlich problematischen synthetischen Sätze, und räumen wir ein, daß Gesetzesaussagen nicht empirisch durch Induktion zureichend bewiesen werden können. Es müßte dann der Satz bewiesen werden: „Es gibt keinen apriorischen Beweis synthetischer Gesetzesaussagen". Ein solcher negativer universeller Es-gibt-Satz ist jedoch einer Gesetzesaussage äquivalent, also etwa der Aussage: „Alle synthetischen Gesetzesaussagen sind a priori unbeweisbar"[12]. Da dies ersichtlich ein synthetischer Satz ist, würde also jeder Versuch ihn zu beweisen, ihn widerlegen; denn es müßte ja ein apriorischer Beweis einer synthetischen Gesetzesaussage sein[13]. Die Aporie erinnert von ferne an die Antinomie des „Lügners": Ist der Satz wahr, ist der Beweis falsch; ist der Beweis wahr, ist der Satz falsch. Die Schwierigkeit ließe sich eventuell umgehen, indem man Hilfsannahmen einführt, die man durch Erwägungen praktischer Zweckmäßigkeit rechtfertigen könnte. Da die Hilfsannahmen jedoch theoretisch willkürlich wären, würden sie wiederum die Lösung des Problems in ihrer Allgemeinheit einschränken, so daß in dem Punkt nichts gewonnen wäre.

Die allgemeine Gewißheit, daß apriorische Erkenntnis unmöglich ist, ist ebenso schwer zu finden wie der Beweis ihrer Möglichkeit. Es bleibt

[12] Vgl. Popper 1971, S. 39.

[13] Körner (1969. 1966'. 1966") unternimmt den Versuch, die Unmöglichkeit transzendentaler Deduktionen schlechthin zu beweisen. In einer Entgegnung weist Doney (1966, S. 563) darauf hin, daß Körner selbst von einer „absolute synthetic a priori proposition", deren Unbeweisbarkeit er zeigen will, Gebrauch macht. Vgl. auch die Kritik an Körner von Schaper (1972).